

**3725/AB**  
**vom 12.02.2026 zu 4204/J (XXVIII. GP)**

bmimi.gv.at

■ Bundesministerium  
 Innovation, Mobilität  
 und Infrastruktur

Peter Hanke  
 Bundesminister

An den  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Walter Rosenkranz  
 Parlament  
 1017 W i e n

[ministerbuero@bmimi.gv.at](mailto:ministerbuero@bmimi.gv.at)  
 +43 1 711 62-658000  
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
 Österreich

Geschäftszahl: 2025-1.029.471

. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Götze, Freundinnen und Freunde haben am 12. Dezember 2025 unter der **Nr. 4204/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bewilligungspraxis für Außenabflüge und -landungen durch die Luftfahrtbehörde“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

- *Trifft es zu, dass pauschale Bewilligungen begrenzter Zahlen von Außenlandungen und -abflügen luftfahrtrechtlich unzulässig sind?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Trifft es zu, dass pauschale Bewilligungen begrenzter Zahlen von Außenlandungen und -abflügen ohne genaue Angabe der Flugroute und der Plätze, auf denen gelandet werden soll, luftfahrtrechtlich unzulässig sind?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Trifft es zu, dass pauschale Bewilligungen unbegrenzter Zahlen von Außenlandungen und -abflügen luftfahrtrechtlich unzulässig sind?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Trifft es zu, dass pauschale Bewilligungen unbegrenzter Zahlen von Außenlandungen und -abflügen ohne genaue Angabe der Flugroute und der Plätze, auf denen gelandet werden soll, luftfahrtrechtlich unzulässig sind?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Pauschale Bewilligungen für Außenlandungen und -abflüge können luftfahrtrechtlich zulässig sein, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dies gilt sowohl für Bewilligungen mit einer zahlenmäßigen Begrenzung als auch für solche ohne explizite Festlegung einer Höchstzahl, sofern durch Befristungen, sachliche Einschränkungen und Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass der Ausnahmeharakter des § 9 Luftfahrtgesetz

(LFG) gewahrt bleibt und der Flugplatzzwang nicht unterlaufen wird. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen die exakte Flugroute nicht planbar ist und somit eine vorgängige Festlegung einer konkreten Route sachlich nicht möglich ist und dem Regelungszweck der Ausnahmebestimmung widersprechen würde.

Zu den Fragen 9 bis 19:

- Ist eine a) teilweise, b) vollständige Nicht-Kontrolle der im Rahmen pauschaler Bewilligungen tatsächlich erfolgenden Zahl von Außenlandungen, wie z.B. in Salzburg üblich, gesetzeskonform?
- Wenn nein, was haben Sie bzw. Ihr Haus unternommen, um derartige nicht gesetzeskonforme Bewilligungs- und Vollzugspraktiken zu unterbinden?
- Ist eine a) teilweise, b) vollständige Nicht-Kontrolle der Einhaltung von Überflugsbeschränkungen bzw. -verboten, wie z.B. in Salzburg üblich, gesetzeskonform?
- Wenn nein, was haben Sie bzw. Ihr Haus unternommen, um derartige nicht gesetzeskonforme Bewilligungs- und Vollzugspraktiken zu unterbinden?
- Ist eine a) teilweise, b) vollständige Nicht-Kontrolle von luftfahrtrechtlichen Bewilligungsauflagen, wie z.B. in Salzburg üblich, gesetzeskonform?
- Wenn nein, was haben Sie bzw. Ihr Haus unternommen, um derartige nicht gesetzeskonforme Bewilligungs- und Vollzugspraktiken zu unterbinden?
- Ist die Nichtermittlung und Nichtberücksichtigung von Lärmemissionen bzw. -immissionen im Rahmen der Bewilligung von Außenlandungen bzw. -abflügen, wie z.B. in Salzburg üblich, gesetzeskonform?
- Wenn nein, was haben Sie bzw. Ihr Haus unternommen, um derartige nicht gesetzeskonforme Bewilligungs- und Vollzugspraktiken zu unterbinden?
- Ist es gesetzeskonform, Lärmfragen nur dann in die Bewilligung von Außenlandungen und -abflügen mit einzubeziehen, wenn „unverhältnismäßige Lärmbelästigung im Ermittlungsverfahren in Bezug auf die konkret beantragten Landeplätze“ aktiv „geltend gemacht“ wird?
- Falls ja, von welcher gesetzlichen Vorgabe oder Judikatur wäre dies konkret gedeckt?
- Falls nein, was haben Sie bzw. Ihr Haus unternommen, um diese Rechtsinterpretation von Luftfahrtbehörden zu korrigieren?

Die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 9 Abs. 2 und 2a LFG umfasst auch die Verpflichtung der zuständigen Luftfahrtbehörde, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine effektive Vollziehung und Kontrolle der erteilten Bewilligungen Sorge zu tragen. Das Luftfahrtgesetz normiert allerdings keine bestimmte Kontrollmethode oder -intensität, sondern überlässt die konkrete Ausgestaltung der Vollziehung den zuständigen Behörden unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit und vorhandene Kontrollmöglichkeiten.

Im Rahmen der bestehenden Aufsichts- und Koordinationsmöglichkeiten wird der Vollzug durch die Landesluftfahrtbehörden laufend thematisiert, insbesondere im Hinblick auf die Beachtung des Ausnahmearakters von Außenlandungen und die Erforderlichkeit einer ordnungsgemäßen Interessenabwägung. Darüber hinaus werden Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes den zuständigen Behörden zur Kenntnis gebracht bzw. in fachlichen Abstimmungen berücksichtigt, um eine einheitliche und gesetzeskonforme Vollzugspraxis sicherzustellen.

Zur Frage der Zumutbarkeit der Lärmentwicklung hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt klargestellt, dass der Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren und störenden Einwirkungen der

Luftfahrt grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegt, zu dem auch die Hintanhaltung von Gefährdungen und Belästigungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Außenabflügen und Außenlandungen gehört.

Die Bewilligungs- und Vollzugspraxis in Salzburg betrifft darüber hinaus keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur.

Zu den Fragen 20 und 21:

- *Worin könnte ein angeblich „überwiegendes öffentliches“ Interesse von Außenlandungen prominenter Privatpersonen - siehe das in der Anfragebegründung ausgeführte Beispiel von der Alpinen Ski-WM in Saalbach 2025 - gesetzeskonform bestehen?*
- *Ist eine im Bewilligungsverfahren vorliegende befürwortende Stellungnahme der „Austria Ski WM und Großveranstaltungsges.m.b.H“ des ÖSV ausreichend, um ein „überwiegendes öffentliches“ Interesse von Außenlandungen einer Privatperson zu belegen?*

Im angesprochenen Fall der Erteilung einer Außenlandebewilligung im Rahmen der Alpinen Ski-WM in Saalbach wurden im durchgeführten Ermittlungsverfahren mit Ausnahme der Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Zell am See keine Einwände vorgebracht. Seitens der Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Zell am See wurde auf eine allgemeine Stellungnahme der zoologischen Amtssachverständigen verwiesen und mitgeteilt, dass diese Stellungnahme der fachlichen Amtssachverständigen seitens der Naturschutzbehörde vollinhaltlich mitgetragen wird.

Aufgrund der Tatsache, dass der Start- und Landeplatz in keinem Naturschutzgebiet bzw. Landschaftsschutzgebiet lag, wurden nach Ansicht der Luftfahrtbehörde die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes nicht beeinträchtigt und es konnte davon ausgegangen werden, dass das öffentliche Interesse des Naturschutzes nicht beeinträchtigt wird. Seitens der Behörde wurde daher in den genehmigten Fällen entschieden, dass die vorgebrachten Einwände der Bewilligung nicht entgegenstehen bzw. durch die Vorschreibung von Auflagen ein Entgegenstehen öffentlicher Interessen ausgeschlossen werden kann.

Zu den Fragen 22 und 23:

- *Ist Ihnen bzw. Ihrem Haus bekannt, dass - siehe Salzburger Beispiele - Luftfahrtbehörden weder kontrollieren, ob und in welchem Ausmaß eine (pauschal) bewilligte Maximalzahl von Außenlandungen und -starts ausgeschöpft wurde, noch, ob und in welchem Ausmaß eine bewilligte Maximalzahl überschritten wurde?*
- *Falls Ihnen dies bekannt ist: Was haben Sie unternommen, um diese Missstände abzustellen?*

Für die Prüfung, ob und in welchem Ausmaß eine bewilligte Anzahl von Außenlandungen ausgeschöpft wurde, wird den Bewilligungsnehmerinnen und -habern in der Regel und so auch im Land Salzburg aufgetragen, nach Ablauf der Bewilligungsdauer eine genaue Auflistung der zu diesem Bescheid durchgeführten Außenlandungen mit jeweiligem Datum an die Luftfahrtbehörde zu übermitteln. Wie häufig und in welchem Ausmaß diesbezügliche Kontrolle seitens der zuständigen Behörde durchgeführt werden, ist meinem Haus nicht bekannt. Die konkrete Ausgestaltung der Vollziehung hat unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit und vorhandene Kontrollmöglichkeiten stattzufinden.

Zu den Fragen 24 und 25:

- Ist luftfahrtrechtlich gedeckt, im Falle einer verspäteten Antragstellung auf für die Interessensabwägung unverzichtbare Grundlagen zu verzichten, um dem Wunsch des Antragsstellers hinsichtlich des Bewilligungsdatums nachzukommen, wie im in der Begründung zitierten Beispiel der Oldtimer Traktor WM 2025?
- Falls ja, von welcher gesetzlichen Vorgabe oder Judikatur wäre dies konkret gedeckt?

Eine Bewilligung darf nur auf Grundlage der für die gesetzlich vorgesehene Interessenabwägung erforderlichen, vollständig und rechtzeitig vorliegenden Entscheidungsgrundlagen erteilt werden. Ein Verzicht auf wesentliche Unterlagen oder Prüfungsschritte allein zur Einhaltung eines gewünschten Bewilligungsdatums ist rechtlich nicht gedeckt. Im Zusammenhang mit der von 18. September 2025 bis 21. September 2025 durchgeführten Traktor-WM lag keine verspätete Antragstellung vor. Das Ansuchen des Veranstalters ging am 11. August 2025 bei der Behörde ein und wurde am 18. August 2025 ergänzt.

Zu Frage 26:

- Bezuglich der Einhaltung von Mindestflughöhen wird vom zuständigen Salzburger Landesregierungsmitglied darauf verwiesen, dass „eine Auswertung von Flugspuren bzw. Flughöhen der Behörde nicht möglich“ sei. Wie und von wem könnte die Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen und bewilligungsgegenständlichen Vorgaben sichergestellt werden?

Eine Echtzeitüberwachung von Flugdaten ist weder unionsrechtlich noch national vorgesehen. Kommt es zu Verstößen durch Betreibende eines Luftfahrzeuges im Zuständigkeitsbereich der Austro Control GmbH (Austro Control), die zumindest einen bedeutenden Einfluss auf die Flugsicherheit haben und der Austro Control im Zuge der ihr obliegenden Aufsicht bekannt werden, so werden diese der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens weitergeleitet. Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens können von der jeweils zuständigen Flugsicherungsorganisation gegebenenfalls Flugdaten aus der Vergangenheit angefordert werden, so diese vorliegen. Die Ermittlungsverfahren der zuständigen Luftfahrtbehörden beschränken sich auf die etwaige Ergreifung von Maßnahmen zur Wahrung der Flugsicherheit. Sonstige Verstöße, welche zwar einen Verwaltungsstrafatbestand erfüllen, aber kein Sicherheitsproblem darstellen, sind davon nicht erfasst.

Zu den Fragen 27 und 28:

- Weiters wird vom zuständigen Salzburger Landesregierungsmitglied festgehalten: „Eine allfällige Unterschreitung der Mindestflughöhe hätte von der Austro Control GmbH genehmigt werden müssen.“ Ist dies zutreffend?
- Falls ja: Sind entsprechende Genehmigungen im Zusammenhang mit a) Außenlandungen und -abflügen im Zuge der Alpinen Ski WM 2025 in Saalbach, b) Außenlandungen und -abflügen im Zuge der Oldtimer Traktor WM 2025 am Großglockner erfolgt?

Aus der Frage geht nicht hervor, auf welche konkreten Flüge sich die zitierte Feststellung bezieht. Eine Beurteilung ist daher nicht möglich.

Grundsätzlich ist die Unterschreitung der unionsrechtlich festgelegten Mindestflughöhe nur aufgrund einer Genehmigung durch die Austro Control zulässig; das gilt allerdings nicht für die für (Außen-)Starts und (Außen-)Landungen notwendige Unterschreitung der Mindestflughöhe. Die Austro Control GmbH erteilte keine Bewilligungen zur Unterschreitung der Mindestflughöhe im Zusammenhang mit den angeführten Veranstaltungen.

Zu Frage 29:

- Wie viele Bewilligungen für Außenlandungen sowie Außenabflüge wurden seit dem Jahr 2016 jeweils erteilt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Jahren)

Jahr	NÖ*	OÖ	S	St	T	V	W
2016	334	-**	210	-***	94	27	9
2017	328	152	215	154	88	20	7
2018	321	233	210	288	91	21	9
2019	292	205	217	146	117	19	7
2020	226	166	150	0	83	16	8
2021	220	200	148	185	77	24	7
2022	221	251	200	352	102	28	11
2023	268	281	187	333	97	28	8
2024	295	231	180	301	114	22	8
2025	305	206	182	339	101	22	5

\* Gemäß §§ 9 und 126 LFG.

\*\* Dem Land OÖ liegen Werte erst seit Umstellung auf den elektronischen Akt im Jahr 2017 vor.

\*\*\* Keine elektronisch auswertbaren Daten vorhanden.

Im Burgenland wurden seit 2016 insgesamt 290 Bewilligungen für Außenlandungen und Außenabflüge erteilt, eine genauere Aufschlüsselung liegt nicht vor. Für Kärnten sind keine abrufbaren Datensätze zu den Genehmigungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und 2a LFG vorhanden. Dies wäre nur mit massiven Rechercheaufwand möglich.

Zu Frage 30:

- Wie viele Anträge für die Genehmigung von Außenlandungen sowie Außenabflüge wurden seit dem Jahr 2016 jeweils abgelehnt? (Bitte um Nennung der Gründe sowie Aufschlüsselung nach Bundesländern und Jahren)

Im Burgenland und in Niederösterreich wurden im Erhebungszeitraum keine Anträge abgelehnt. In Vorarlberg erfolgte im angefragten Zeitraum nur eine bescheidmäßige Versagung. Für Kärnten liegen meinem Ressort keine genauen Zahlen vor.

In Oberösterreich wurde in den Jahren 2017 und 2021 bis 2023 keine Anträge abgelehnt, 2018 wurde ein Antrag aus Gründen der Verkehrssicherheit, 2019 und 2020 je ein Antrag aus Gründen des Lärmschutzes und der Verkehrssicherheit, 2024 und 2025 je ein Antrag aus Gründen des Lärmschutzes abgelehnt. 2016 wurden drei Anträge aus Gründen des Lärmschutzes und der Verkehrssicherheit abgelehnt.

In Salzburg wurden 2016 und 2017 keine Anträge abgelehnt, 2020 und 2024 je ein Antrag, 2018 und 2021 jeweils zwei Anträge, 2022 drei Anträge, 2023 vier Anträge, 2019 und 2025 jeweils sechs Anträge. Die Ablehnungen erfolgten auf Grund von im Ermittlungsverfahren eingebrachten Einwänden bzw. im öffentlichen Interesse.

In der Steiermark wurden 2019 einer und 2024 zwei Anträge nach nicht erfolgter Mangelbehebung aus öffentlichem Interesse zurückgewiesen.

In Tirol wurden 2016, 2018 und 2025 je zwei Anträge, 2017 und 2019 je vier Anträge, keiner im Jahr 2020, in den Jahren 2021 und 2024 je einer und je drei Anträge 2022 und 2023 im öffentlichen Interesse abgelehnt.

In Wien wurden im Erhebungszeitraum lediglich zwei Anträge im Jahr 2021 und ein Antrag im Jahr 2022 abgelehnt. Sie wurden abgewiesen bzw. als unzulässig zurückgewiesen, da eine Vorwegbekanntgabe der für die Außenabflüge bzw. -landungen in Aussicht genommenen Örtlichkeiten nicht unmöglich war.

Darüber hinaus ist anzuführen, dass Ansuchen auf Außenlandungen häufig bereits nach dem negativen Ergebnis des jeweils durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens von den Antragsteller:innen wieder zurückgezogen wurden, sodass in diesen Fällen keine negative Entscheidung seitens der Behörde ergeht.

#### Zu Frage 31:

- Wie viele öffentliche und Privatflugplätze (§ 63 LFG), Flughäfen (§ 64 LFG) und Flugfelder (§ 65 LFG) werden in a) Burgenland, b) Kärnten, c) Niederösterreich, d) Oberösterreich, e) Salzburg, f) Steiermark, g) Tirol, h) Vorarlberg, i) Wien derzeit betrieben und wo befinden sich diese jeweils? Bitte jeweils um Hinweis, ob es sich um einen öffentlichen und Privatflugplatz (§ 63 LFG), einen Flughafen (§ 64 LFG) oder ein Flugfeld (§ 65 LFG) handelt.

<b>Burgenland</b>	
<b>Flugfelder:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Punitz (LOGG)</li> <li>• Pinkafeld (LOGP)</li> <li>• Oberwart - Stützpunkt Christophorus 16 (LODO)</li> <li>• Klinik Oberwart (LOGR)</li> <li>• Krankenhaus Eisenstadt (LOAE)</li> <li>• Frauenkirchen - Stützpunkt Christophorus 18 (LOAN)</li> </ul>
<b>Kärnten</b>	
<b>Flughafen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klagenfurt (LOWK)</li> </ul>
<b>Flugfelder:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ferlach – Glock (LOKC)</li> <li>• Villach – Föderlach (LOKD)</li> <li>• Lienz BK (LOKJ)</li> <li>• Goldeck Talstation (LOKO)</li> <li>• Seltenheim (LOKS)</li> <li>• Diex-Lobnig (LOKX)</li> <li>• Zwatzhof (LOKZ)</li> <li>• Nord- Klagenfurt LKH (LOKA)</li> <li>• Süd- Klagenfurt LKH (LOKA)</li> <li>• Patergassen (LOMP)</li> <li>• Fresach (LOMR)</li> <li>• Spittal/Drau KH (LOMS)</li> <li>• Klagenfurt/ÖAMTC (LOMU)</li> <li>• Wolfsberg LKH (LOMW)</li> <li>• Feldkirchen/Ossiacher See (LOKF)</li> <li>• Ferlach-Glainach (LOKG)</li> <li>• Friesach/Hirt (LOKH)</li> <li>• Lienz-Nikolsdorf (LOKL)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Friesach KH Deutschen-Ordens (LOKP)</li> <li>• Villach LKH (LOKT)</li> <li>• Klagenfurt UKH (LOKU)</li> <li>• Nassfeld-Sonnleitn (LOMN)</li> <li>• Mayerhofen (LOKM)</li> <li>• Nötsch im Gailtal (LOKN)</li> <li>• St. Donat-Mairist (LOKR)</li> <li>• Wolfsberg (LOKW)</li> </ul>
<b>Niederösterreich</b>	
<b>Flughafen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wien-Schwechat (LOWW)</li> </ul>
<b>Flugfelder:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vöslau (LOAV - öffentlich)</li> <li>• Altlichtenwarth (LOAR)</li> <li>• Dobersberg (LOAB)</li> <li>• Gmünd (LOLU)</li> <li>• Kilb (LOAY)</li> <li>• Krems-Langenlois (LOAG)</li> <li>• Krems-ÖAMTC (LOAK)</li> <li>• Ottenschlag (LOAA)</li> <li>• Pöchlarn (LOAL)</li> <li>• Seitenstetten (LOLT)</li> <li>• Spitzerberg (LOAS)</li> <li>• St. Georgen am Ybbsfeld (OLLG)</li> <li>• Stockerau (LOAU)</li> <li>• Völtendorf (LOAD)</li> <li>• Wiener Neustadt Ost (LOAN)</li> <li>• Wiener Neustadt-ÖAMTC (LOAW)</li> <li>• Wiener Neustadt/BMI</li> <li>• ÖAMTC Ybbsitz (OLY)</li> </ul> <p>Krankenhaus-Hubschrauberflugplätze – alle privat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Amstetten (LOAQ), Baden (LOAF), Hainburg (LOBC), Hollabrunn (LOBO), Horn (LOAH), Krems (LOAK), Mistelbach (LOBM), Mödling (LOBI), Neunkirchen (LOBN), Scheibbs (LOBS), St. Pölten (LOAQ), Tulln, Waidhofen an der Ybbs (LOAP), Wiener Neustadt (LOAI), Zwettl (LOAZ)</li> </ul>
<b>Oberösterreich</b>	
<b>Flughafen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Linz (LOWL) öffentlich</li> </ul>
<b>Flugfelder:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wels (LOLW - öffentlich)</li> <li>• Scharnstein (LOLC)</li> <li>• Eferding (LOLE)</li> <li>• Freistadt (LOLF)</li> <li>• Hofkirchen (LOLH)</li> <li>• Ried-Kirchheim (LOLK)</li> <li>• Micheldorf (LOLM)</li> <li>• Linz-Ost (LOLO)</li> <li>• Schärding-Suben (LOLS)</li> <li>• Gmunden-Laakirchen (LOLU)</li> <li>• Rettungshubschrauber ÖAMTC Suben (LOLD)</li> </ul> <p>Krankenhaus-Hubschrauberflugplätze – alle privat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Linz (LOLA), Linz (LOLB), Braunau (LOPB), Linz (LOPE), Freistadt (LOPF), Gmunden (LOPG), Kirchdorf (LOPK), Bad Ischl (LOLI), Linz (LOLJ), Grieskirchen (LOPI), Linz (LOPL), Ried i. I. (LOLR), Rohrbach (LOPR), Schärding (LOPS), Steyr (LOPT), Vöcklabruck (LOLV), Wels (LOPW)</li> </ul>
<b>Salzburg</b>	
<b>Flughafen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Salzburg (LOWS) öffentlich</li> </ul>
<b>Flugfelder:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zell am See samt Heliport (LOWZ - öffentlich)</li> <li>• Mauterndorf (LOSM)</li> <li>• St. Johann/Pg. (LOSJ)</li> <li>• Krankenhaus „Heliport Christian Doppler Klinik Salzburg“ (LOSN)</li> <li>• Krankenhaus „Salzburg Unfallkrankenhaus UKH“ (LOSU)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Saalbach Hinterglemm (LOSH)</li> <li>• Krimml</li> <li>• Krankenhaus „St. Johanns Spital Landeskrankenhaus Chirurgie West“ (LOSL)</li> <li>• Krankenhaus Schwarzach/Pg (LOSS)</li> <li>• Krankenhaus Zell am See (LOSZ)</li> <li>• Krankenhaus Mittersill</li> <li>• Krankenhaus Tamsweg (LOST)</li> </ul>
<b>Steiermark</b>	
<b>Flughafen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flughafen Graz (LOWG)</li> </ul>
<b>Flugfelder:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapfenberg (LOGK)</li> <li>• Lanzen/Turnau (LOGL)</li> <li>• Flugplatz Mariazell (LOGM)</li> <li>• Bezirk Weiz in Unterfladnitz (LOGW)</li> <li>• Union Sportflieger Club Trieben (LOGI)</li> <li>• Alpine-Sportflieger-Club Leoben (LOGT)</li> <li>• Bezirk Leoben: Christophorus Flugrettungsverein – C17 (LODC)</li> <li>• LKH Murtal Judenburg (LOGJ)</li> <li>• LKH Murtal Knittelfeld (LODN)</li> <li>• LKH Stolzalpe</li> <li>• LKH Südweststeiermark Bad Radkersburg (LOGA)</li> <li>• LKH Oststeiermark Feldbach</li> <li>• Kirchberg an der Raab, Betreiber: LODL H. L. Helicopter GmbH</li> </ul>
<b>Tirol</b>	
<b>Flughafen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innsbruck (LOWI) öffentlich</li> </ul>
<b>Flugfelder:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lienz-Nikolsdorf (LOKL)</li> <li>• St. Johann/Tirol (LOIJ)</li> <li>• Reutte-Höfen (LOIR)</li> <li>• Kufstein-Langkampfen (LOIK)</li> <li>• Uni-Klinik Innsbruck (LOIU)</li> <li>• LKH Hall in Tirol (LOII)</li> <li>• BKH Schwaz (LOIZ)</li> <li>• BKH Kufstein (LOID)</li> <li>• BKH St. Johann in Tirol (LOIT)</li> <li>• BKH Lienz (LOKJ)</li> <li>• Krankenhaus Zams (LOIV)</li> <li>• Krankenhaus Reutte (LOIE)</li> <li>• Medalp Imst (LOJI)</li> <li>• Telfs Feuerwehrschule (LOIN)</li> <li>• Flugrettungszentrum West Innsbruck (LOJO)</li> <li>• Reith bei Kitzbühel (LOJC)</li> <li>• ÖAMTC Nikolsdorf (LOKQ)</li> <li>• Tux Madseit-Au (LOJT)</li> <li>• Stubai Falbeson (LOJS)</li> <li>• Sölden (LOIO)</li> <li>• ÖAMTC Zams (LOIL)</li> <li>• Matrei in Osttirol (LOMM)</li> <li>• Mayrhofen (LOJM)</li> <li>• Karres (LOJP)</li> <li>• Hochgurgl (LOJH)</li> <li>• Waidring Hel-Transporte (LOIW)</li> <li>• Landkampfen-Au (LOIM)</li> <li>• Kaltenbach (LOJK)</li> <li>• St. Anton am Arlberg (LOIC)</li> <li>• Ischgl-Idalpe (LOIP)</li> <li>• Erpfendorf Kitz-Air (LOJE)</li> <li>• Kitzbühel Hörlahof (LOIB)</li> <li>• Wattens Swarovski (LOIS)</li> </ul>
<b>Vorarlberg</b>	
<b>Flugfelder:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LKH Feldkirch (LOIF)</li> <li>• LKH Bregenz (LOIX)</li> <li>• Mittelberg (LOJR)</li> <li>• Hohenems (LOIH)</li> <li>• Krankenhaus Dornbirn (LOJD)</li> <li>• LKH Bludenz (LOJB)</li> <li>• Ludesch (LOIG)</li> <li>• Sanatorium Dr. Schenk Schruns (LOIY)</li> <li>• ÖAMTC Nenzing – Christophorus 8 (LOJN)</li> <li>• Zürs (Lech) (LOJW)</li> <li>• Dr. Schenk Feldkirch (LOIQ)</li> </ul>

Wien	
<b>Flugfelder:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Unfallversicherungsanstalt - AUVA, Traumazentrum Wien, (UKH) Meidling (LOBU)</li> <li>• Klinik Ottakring (LOBW)</li> <li>• Klinik Donaustadt (LOBD)</li> <li>• Allgemeines Krankenhaus (LOBA)</li> <li>• ÖAMTC-Zentrale Baumgasse (LOBF)</li> <li>• Hanusch-Krankenhaus (LOBH)</li> <li>• Klinik Landstraße (LOBR)</li> <li>• Klinik Floridsdorf (LOBB)</li> </ul>

Zu den Fragen 32 und 33:

- Sind aktuell Verfahren für die Bewilligung weiterer Flugplätze, Flughäfen oder Flugfelder in  
 a) Burgenland, b) Kärnten, c) Niederösterreich, d) Oberösterreich, e) Salzburg, f) Steiermark, g) Tirol, h) Vorarlberg, i) Wien anhängig?
- Falls ja, wo sind weitere Flugplätze, Flughäfen oder Flugfelder in  
 a) Burgenland, b) Kärnten, c) Niederösterreich, d) Oberösterreich, e) Salzburg, f) Steiermark, g) Tirol, h) Vorarlberg, i) Wien geplant und was ist jeweils der Stand etwaiger Bewilligungsverfahren?

Im Burgenland ist derzeit ein Antrag betreffend die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung eines Zivilflugplatzes (Hubschrauber-Landeplatzes) anhängig und in Niederösterreich ist ein nicht öffentlicher Hubschrauberflugplatz in Bau. Es liegt aber noch keine Betriebsaufnahmebewilligung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hanke

